

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulrike Höfken, Friedrich Ostendorff, Cornelia Behm, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
– Drucksache 17/3263 –**

### **Ohrstanz-Gewebeprobe bei Rindern im Rahmen der BVD-Impfung**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Seit Jahren macht die Tierseuche BVD, die Bovine Virusdiarrhoe, immer wieder Schlagzeilen als die weitverbreitetste und derzeit verlustreichste Infektionskrankheit beim Rind. Der Großteil der Fälle verläuft völlig ohne Symptome, einige Tiere erkranken sehr schwer bis hin zum Tod der Tiere. Auch mildere Zwischenformen treten auf.

Ab Januar 2011 tritt die BVD-Verordnung in Kraft. Diese schränkt den Handel von Tieren, bei denen der BVD-Status nicht feststeht, stark ein. Um den Status zu erheben, werden alle neugeborenen Kälber mit neuen amtlichen gelben Ohrstanzmarken gekennzeichnet, wobei auch eine Ohrgewebeprobe entnommen wird. Anhand der Ohrstanze und Gewebeprobenanalyse soll festgestellt werden, ob das Tier den Virus in sich trägt. Doppelt positiv getestete Tiere müssen umgehend geschlachtet werden. Insgesamt soll die Seuche so zurückgedrängt werden.

Im Zusammenhang mit der Gewebeprobenentnahme und -analyse häufen sich Fragen und Sorgen von Landwirten und Verbänden, was mit dem entnommenen Gewebe geschieht, worauf es getestet wird, wo und wie lange die Daten gespeichert werden und wer darauf Zugriff hat. Die Vorbehalte beziehen sich insbesondere auf die Erhebung züchterischer Daten und eventueller Patentanmeldungen.

#### Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Vorbemerkung der Fragesteller zur Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 17/3263 hebt u. a. darauf ab, dass in der Praxis neugeborene Kälber mit neuen amtlichen gelben Ohrstanzmarken gekennzeichnet werden, wobei auch eine Ohrgewebeprobe entnommen wird. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Virusdiarrhoe-Virus (BVDV-Verordnung) – ebenso wenig wie die Viehverkehrsverordnung, die die Kennzeichnung von Rindern regelt – eine Verpflich-

tung zur Kennzeichnung mittels Ohrstanzmarke enthält. Die BVDV-Verordnung sieht nur vor, dass Rinder mit einer in der amtlichen Methodensammlung beschriebenen Methode auf BVDV zu untersuchen sind. Die Verordnung legt das zu untersuchende Material nicht fest. Insoweit ist die Annahme, dass in jedem Falle eine aus einer Ohrstanze gewonnene Gewebeprobe zu entnehmen und zu untersuchen ist, nicht richtig.

1. Wer ist zur Probenentnahme und -analyse berechtigt?

Die BVDV-Verordnung legt fest, dass der Besitzer alle neugeborenen Rinder oder Rinder, die aus dem Bestand verbracht werden sollen, auf BVDV untersuchen zu lassen hat. Da er neugeborene Rinder ohnehin zu kennzeichnen hat, bietet sich die Ohrstanzmethode an, da mit der Einziehung einer Ohrstanzohrmarke gleichzeitig Material für eine Untersuchung gewonnen wird. In einem solchen Fall ist der Besitzer eines Rindes auch Probenehmer. Für den Fall, dass eine Blutprobe gewonnen werden soll, wird ein Tierarzt im Auftrag des Besitzers die Probenahme durchführen. Die o. g. Verordnung macht keine Vorgaben, ob Ohrstanz- oder Blutprobe in einer staatlichen oder privatrechtlich organisierten Untersuchungseinrichtung zu analysieren sind.

2. Wie hoch sind die mit der Gewebeprobenentnahme und -analyse verbundenen Kosten pro Tier und wer trägt diese (direkte Kosten und indirekte Kosten über die Tierseuchenkasse)?

Zur Ermittlung der Kosten wurde beispielhaft die für das Veterinärwesen zuständige Oberste Landesbehörde in Niedersachsen um Auskunft gebeten. Danach betragen die Gesamtkosten 7,03 Euro pro Kalb (keine Probenentnahmekosten, da der Tierhalter das Kalb selbst kennzeichnet; 1,12 Euro für zwei Ohrstanzohrmarken; 0,51 Euro für den Versand der Proben; 3,60 Euro für die Untersuchung im Labor; 1,80 Euro für Diagnostika). In Niedersachsen werden die Gesamtkosten pro Kalb 2010 von der Tierseuchenkasse getragen. Ab 2011 wird sich das Land mit 50 Prozent an diesen Kosten beteiligen.

3. Bleibt die Gewebeprobe Eigentum des Tierbesitzers?

Grundsätzlich ja, soweit nichts anderes vereinbart ist.

4. Wird die Gewebeprobe ausschließlich auf das BVD-Virus getestet?

Wenn nicht, welche Daten werden darüber hinaus erhoben?

Sofern der Besitzer eines Rindes die Gewebeprobe zur Untersuchung auf BVDV einsendet, wird diese ausschließlich auf BVDV untersucht.

5. Bedarf es im Falle einer Probenentnahme der ausdrücklichen Einwilligung des Tierhalters, um züchterische Daten zu erheben?

Wenn nein, warum nicht?

Eine Einwilligung ist erforderlich.

6. Wo und von wem werden züchterische Daten gewonnen, gesammelt und ausgewertet?

Die Sammlung von Daten zur Zucht erfolgt für die Führung der Zuchtbücher und im Rahmen von Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung nach dem Tier-

zuchtrecht. Auch die genomische Selektion wird als Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung im Sinne des Tierzuchtgesetzes betrachtet. Daher können diese nur im Rahmen eines Zuchtprogramms einer anerkannten Züchtervereinigung erfolgen. Die Regularien eines Zuchtprogramms sind in der Satzung oder in der Zuchtbuchordnung der jeweiligen Züchtervereinigung festgelegt, welche von ihren Mitgliedern verabschiedet werden. Somit liegt die Verantwortung über die Festlegung der Bestimmungen zum Umgang mit Gewebeproben (in Zusammenhang mit der genomischen Selektion), den daraus gewonnenen genomischen Daten und den errechneten Zuchtwerten grundsätzlich bei den Züchtern selbst.

7. Welche rechtlichen Regelungen gibt es zur Einschränkung der Untersuchungsreichweite, der Datenspeicherung, des Zugriffs und der Weitergabe?

Datenerhebung, Verwendung und Weitergabe durch öffentliche Stellen erfolgen nach den Regelungen der jeweiligen Landesdatenschutzgesetze. Eine Erhebung, Verwendung und Weitergabe durch nichtöffentliche Stellen richtet sich nach den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes. Ferner können vertragliche Regelungen zwischen dem Besitzer eines Rindes und einer Untersuchungseinrichtung bestehen. Der Untersuchung der Proben dürfte regelmäßig ein Auftragsverhältnis zugrunde liegen.

8. Durch wen und in welchen Abständen erfolgt die Kontrolle, ob sich die Analysestellen an die gesetzlich vorgeschriebenen Regelungen hinsichtlich Reichweite der Datenerhebung, Verwendung und Weitergabe halten?

Die Durchführung und Überwachung der Untersuchungseinrichtung obliegt den nach Landesrecht zuständigen Behörden.

9. Was geschieht bei unrechtmäßiger Verwendung der Gewebeprobe?

Verstöße gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen richten sich nach den einschlägigen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes und der Datenschutzgesetze der Länder. Bei Verträgen mit Untersuchungseinrichtungen können Schadenersatzansprüche bestehen.

10. Von welchen Institutionen und/oder Unternehmen werden derzeit in Deutschland über die Ohrstanzgewebeprobe hinaus Proben (Milch, Blut, Serum, Gewebe) von landwirtschaftlichen Nutztieren gewonnen, gesammelt und analysiert?

Zu welchen Zwecken?

Sofern eine entsprechende tierseuchenrechtliche Verordnung dies vorsieht, hat ein Tierhalter andere Proben als eine Ohrstanzgewebeprobe in einer von der zuständigen Behörde bestimmten Untersuchungseinrichtung untersuchen zu lassen. Die jeweils einschlägige relevante Verordnung definiert dabei den Untersuchungszweck. Sofern keine rechtlichen Vorgaben existieren, kann der Tierhalter die Untersuchungseinrichtung selbst bestimmen.

Im Rahmen der Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung für die Zucht werden Proben von verschiedenen landwirtschaftlichen Nutztierarten gewonnen. So werden zum Beispiel beim Milchrind sowohl im Rahmen der Leistungsprüfung als auch auf Wunsch des Betriebsleiters (Mitgliedschaft in einem Landes-

kontrollverband) Milchproben zur Analyse von MilCHFett, Milcheiweiß, Zellzahl und Harnstoff u. a. gewonnen. Die Analysewerte werden vom Betriebsleiter für Managemententscheidungen und in der Zucht für die Zuchtwertschätzung der einzelnen Tiere und deren Vorfahren verwendet.

Ein weiteres, neues Verfahren in der Rinderzucht ist die genomische Selektion. Die genomische Selektion ist eine Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung im Sinne des Tierzuchtrechts. In Deutschland wird die Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung nur von anerkannten Züchtervereinigungen durchgeführt. Entsprechend werden Blut- oder Gewebeproben im Einverständnis mit dem Tierhalter nur von anerkannten Zuchtorganisationen gewonnen und ausgewertet. Dabei werden von einzelnen Tieren Gewebeproben entnommen und damit ein genomisches Muster erstellt. Die Muster werden schließlich zu Zuchtwerten umgerechnet.

11. Hält die Bundesregierung die Einführung von spezifischen rechtlichen Bestimmungen für die Erhebung, Analyse und Weitergabe von züchterischen Daten für notwendig?

Wenn nein, warum nicht?

Es existieren bereits spezifische Regelungen für die Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung. Die genomische Selektion darf, wie bisher auch die konventionelle Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung, nur im Sinne des Tierzuchtrechts im Rahmen eines Zuchtprogramms einer anerkannten Züchtervereinigung durchgeführt werden. Dabei ist der Ablauf und die Verwendung von Daten für die Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung im Zuchtprogramm und in der Satzung der Züchtervereinigung darzulegen. Dies bedarf der Abstimmung der einzelnen Mitglieder der Züchtervereinigung, also der Züchter selbst.

12. Wie beurteilt die Bundesregierung die wachsende Bedeutung von genomischen Daten für die Tierzucht angesichts der zunehmenden Gefahr von Patentanmeldungen auf genomische Daten?

Welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung, um Patente auf biologische Züchtungsverfahren zu verhindern?

Das deutsche Verfahren zur genomischen Selektion beim Rind wurde von den Züchtervereinigungen entwickelt. Vorerst können in Deutschland aufgrund vertraglicher Regelungen nur die an der Entwicklung beteiligten Züchtervereinigungen das Verfahren nutzen. Die dabei gewonnenen Daten dienen ausschließlich der Zuchtwertschätzung, sodass nach hiesiger Einschätzung kein Risiko von Patenten aus diesen Daten besteht.

Unabhängig davon spricht sich die Bundesregierung aus fachlichen, ethischen und rechtlichen Gründen gegen Biopatente auf landwirtschaftliche Nutztiere und Nutzpflanzen aus und setzt sich auf allen Ebenen dafür ein, dass hier Lösungen mit Augenmaß gefunden werden, die Landwirtschaft und Züchtung nicht behindern und die Vielfalt genetischer Ressourcen nicht einengen; dies beinhaltet auch eine Änderung der EU-Biopatentrichtlinie anzustreben. Zurzeit führt das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz ein Forschungsprojekt mit dem Thema „Biopatente in der Tierzucht – Analyse der Anwendbarkeit des Patentrechts in der Tierzucht und Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Rechtssetzung unter besonderer Berücksichtigung der Vereinbarkeit patentrechtlicher Rechtsbegriffe mit den Bedingungen der konventionellen Tierzucht“ durch.